

**Anhang 3:   Maßnahmentabelle   zum   Managementplan  
FFH0067 "Dessau-Wörlitzer Elbauen"**



## Behandlungsgrundsätze der FFH-Lebensraumtypen

### LRT 3150

- Verzicht auf Eingriffe in das Wasserregime (insbesondere Grundwasserabsenkungen, die zum Verfall der Wasserspiegelhöhe führen),
- Nachhaltige Verbesserung des auendynamischen Zustandes durch Reaktivierung von Altarmen, Altwassern und Flutrinnen u. a. zur Sicherung einer ausreichend langen Wasserführung der Amphibienlaichgewässer,
- Erhalt der naturnahen und natürlichen Gewässerstrukturen einschl. der Ufer als Habitate wertgebender Tier- und Pflanzenarten (**§ 30 BNatSchG**),
- Fernhaltung von Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Verzicht auf Düngung (einschließlich Gülle, Jauche und Klärschlamm) in einem Mindestabstand von 3 m Breite zur Gewässeroberkante (**§ 3 (6) DüV**),
- Schaffung von Gewässerrandstreifen im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Nutzflächen (mind. 10 m Breite bei Gewässern 1. Ordnung, mind. 5 m Breite bei Gewässern 2. Ordnung) und Nutzung durch extensive Mahd oder Beweidung ohne Umbruch, Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden (**§ 50 WG LSA**),
- Auskopplung kleinerer Gewässer (< 1 ha) einschl. ihrer Uferzonen aus den Weideflächen, keine Nutzung als Viehtränke,
- fischereiliche Nutzung (einschließlich Angelfischerei) gemäß den Richtlinien der ordnungsgemäßen Fischerei, dabei Verzicht auf Besatzmaßnahmen mit allochthonen Fischarten (z. B. Graskarpfen und Zwergwels) sowie
- Verzicht auf Maßnahmen zum Uferverbau, zur Uferbefestigung oder zur Rohstoffgewinnung bzw. zur Verfüllung oder Verspülung von Sedimenten an oder in den Gewässern.

### LRT 3260

- Verzicht auf Eingriffe in das Wasserregime (insbesondere Grundwasserabsenkungen, die zum Verfall der Wasserspiegelhöhe führen),
- Erhalt der naturnahen und natürlichen Gewässerstrukturen einschl. der Ufer als Habitate wertgebender Tier- und Pflanzenarten (**§ 30 BNatSchG**),
- Fernhaltung von Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Verzicht auf Düngung (einschließlich Gülle, Jauche und Klärschlamm) in einem Mindestabstand von 3 m Breite zur Gewässeroberkante (**§ 3 (6) DüV**),
- Schaffung von Gewässerrandstreifen im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Nutzflächen (mind. 10 m Breite bei Gewässern 1. Ordnung, mind. 5 m Breite bei Gewässern 2. Ordnung) und Nutzung durch extensive Mahd oder Beweidung ohne Umbruch, Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden (**§ 50 WG LSA**),
- Nachhaltige Verbesserung des auendynamischen Zustandes durch die Reaktivierung von Altarmen und Altwassern, den Erhalt von Alt- und Totholzstrukturen sowie die Pflanzung standorttypischer, heimischer Ufergehölze in lockeren Gruppen,
- Förderung eigendynamischer Entwicklungen,
- kein rein technischer Gewässerausbau (z. B. Ausbau im Regelprofil, Laufbegradigung, Sohlvertiefung, Ufer- und Sohlbefestigung),
- Rückbau von Staubauwerken und Sohlabstürzen,
- Auskopplung der Uferzonen aus den Weideflächen sowie keine Nutzung als Viehtränke,
- Vermeidung der Einleitung von ungeklärten Abwässern.

### LRT 3270

- keine weiteren Befestigungen und Verbauungen der Uferbereiche mit Steinschüttungen oder gepflasterten Steinpackungen sowie Rückbau funktionsloser Befestigungen,
- keine über den Erhalt von bestehenden Bauwerken hinausgehende Gewässerunterhaltung und nach Möglichkeit Sanierung der Buhnen mit Belassen von hinterströmten Bereichen und unbefestigten Landanschlüssen zur Erhöhung des ökologischen Potenzials,
- keine weiteren Maßnahmen zur Sohlvertiefung und Fließgewässerbegradigung,
- keine intensive Freizeitnutzung in sensiblen Uferbereichen (Habitatflächen),
- Vermeidung von Schad- und Nährstoffeinträgen aus ungeklärten Abwässern sowie
- Erhalt der natürlichen und naturnahen Gewässer- und Uferstrukturen

## Behandlungsgrundsätze der FFH-Lebensraumtypen

- Nach örtlichen Möglichkeiten Einschränkung der Sohlenerosion im Fluss durch Wiederanbindung von Altarmen an den Hauptstrom sowie die Schaffung von Bedingungen zur Wiederüberflutung (z. B. durch Rückdeichungen) bzw. regelmäßigeren Überflutung (z.B. durch Schlitzung oder Rückverlegung von Sommerdeichen) als Ergänzung zur Sedimentzugabe.

### LRT 6410

#### Allgemeine Behandlungsgrundsätze

- flächige Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und Beschränkung von Pflegemaßnahmen auf Ausnahmefälle,
- Anpassung des Nutzungsregimes an witterungsbedingte Grünlandentwicklung und Vernässungssituation (Überschwemmungsgebiete),
- Walzen, Schleppen und Düngen vor der Vegetationsperiode (bis Mitte April),
  
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, außer in Form von Herbiziden bei Bildung von Dominanzbeständen aus Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Stumpflättrigem und Krausem Ampfer (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*) und Bekämpfung dieser durch gezielte Applikation auf Einzelpflanzen bzw. Nester,
- keine Beregnung,
- Beibehaltung des Kleinreliefs und Verzicht auf Melioration,
- kein Grünlandumbruch sowie Verzicht auf Über-, Nach- oder Zwischensaat (Die Ausnahme bilden kleinflächige Nachsaaten auf Flächen mit erheblichen Wildschäden sowie in vegetationsfrei gewordenen Senken nach Hochwässern.),
- keine Lagerung von Düngemitteln oder Erntegut (inkl. Silageballen) auf den LRT-Flächen mit Ausnahme kurzfristiger Zwischenlagerung zum Zweck des gesammelten Abtransportes, (Empfehlung max. 14 Tage) sowie
- Vermeidung von über die Nutzung hinausgehender Befahrungen von LRT-Wiesen, z. B. zur Erreichung von Bereichen der Erholung, von Baustellen oder zur Wegabkürzung.

#### Behandlungsgrundsätze bei Mahdnutzung

- reine Mahdnutzung als optimale Nutzungsvariante,
- Einhaltung einer mindestens 8-wöchigen Nutzungsruhe zwischen den Nutzungen,
- kein Mulchen, d. h. Beräumung des Mahdgutes ist bei jedem Schnitt erforderlich (Ausnahmen sind bei sehr geringen Aufwüchsen des letzten Schnittes im Jahr möglich) sowie
- Schnitthöhe von mindestens 7 cm.

#### Behandlungsgrundsätze bei Mähweidenutzung

- keine Beweidung der ersten Aufwüchse,
- Beweidung mit Rindern oder Schafen (v. a. für geringer wüchsige Flächen) unter Beachtung einer vollständigen Abschöpfung der Biomasse,
- Abschöpfung von 80 % bis 90 % der aufgewachsenen Biomasse durch Beweidung mit sich anschließenden Pflegeschnitt (z. B. als Mulchschnitt) der verbleibenden Biomasse (Sommerbeweidung),
- Einhaltung einer mindestens 8-wöchigen Nutzungsruhe zwischen den Nutzungen sowie
- Pferdebeweidung oder ausschließliche Beweidung nur fallweise (nicht zu empfehlen).

#### Behandlungsgrundsätze zur Düngung

- Allgemein: P-K-Düngung (Grunddüngung) kann entzugsausgleichend (bei Nachweis von Versorgungsstufe A oder B über Bodenanalysen) als Vorratsdüngung mit der dreifachen Jahresmenge erfolgen (maximal auf Versorgungsstufe B).
- In der rezenten Überflutungsau: keine Stickstoffdüngung und keine Ausbringung von Gärresten aus Biovergärungsanlagen.
- außerhalb der rezenten Überflutungsau: keine Stickstoffdüngung auf nährstoffärmeren Ausbildungen der LRT (mit reichlich Magerkeits- und Trockenheitszeigern), Begrenzung der Stickstoffdüngung auf maximal 60 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr, Düngung (in Form von Gülle) in grasnarbenschonender Technik – auch Verwendung von Injektionstechnik möglich – jedoch keine Verfahren mit breitem Aufreißen oder Pflugstreifen sowie nur auf Flächen in den FFH-Erhaltungszuständen B und A, nicht auf Flächen im FFH-Erhaltungszustand C und E.

## Behandlungsgrundsätze der FFH-Lebensraumtypen

### LRT 6430

#### Allgemeine Behandlungsgrundsätze

- Sicherung einer naturnahen Fließgewässer- und Ufermorphologie durch den Verzicht auf Eingriffe in das Wasserregime (insbesondere Grundwasserabsenkungen, Sohlvertiefungen und Fließgewässerbegradigungen),
- Nachhaltige Verbesserung des auendynamischen Zustandes durch Reaktivierung von Altarmen, Altwassern und Flutrinnen,
- Erhalt der naturnahen und natürlichen Gewässerstrukturen einschl. der Ufer als Habitate wertgebender Tier- und Pflanzenarten (**§ 30 BNatSchG**),
- Fernhaltung von Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Verzicht auf Düngung (einschließlich Gülle, Jauche und Klärschlamm) in einem Mindestabstand von 3 m Breite zur Gewässeroberkante (**§ 3 (6) DüV**),
- Schaffung von Gewässerrandstreifen im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Nutzflächen (mind. 10 m Breite bei Gewässern 1. Ordnung, mind. 5 m Breite bei Gewässern 2. Ordnung) (**§ 50 WG LSA**),
- Auskopplung der Uferzonen von Gewässern (einschl. der Staudenfluren) aus den angrenzenden Weideflächen sowie
- Beseitigung invasiver und neophytischer Arten wie Rot-Esche (*Fraxinus pennsylvanica*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) oder Stachelgurke (*Echinocystis lobata*).

#### weitere Behandlungsgrundsätze auf kulturbedingten Standorten

- Extensivierung der Gewässerunterhaltung mit einer zeitlich und räumlich versetzten Böschungsmahd möglichst unter Einsatz von Messerbalkenmähdwerken,
- Mahd der Feuchten Hochstaudenfluren im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gewässer- und Feuchtwiesensäume) im Abstand von 2–3 Jahren mit Entnahme / Nutzung des Mahdgutes sowie
- Entbuschung flächig aufkommender Gehölzsukzession bei Erhaltung vorhandener Einzelgehölze oder kleinerer Gehölzgruppen zur Erhöhung der Standortdiversität.

### LRT 6440 und LRT 6510

#### Allgemeine Behandlungsgrundsätze

- flächige Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und Beschränkung von Pflegemaßnahmen auf Ausnahmefälle,
- Anpassung des Nutzungsregimes an witterungsbedingte Grünlandentwicklung und Vernässungssituation (Überschwemmungsgebiete),
- Walzen, Schleppen und Düngen vor der Vegetationsperiode (bis Mitte April),
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, außer in Form von Herbiziden bei Bildung von Dominanzbeständen aus Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Stumpfbblätterigem und Krausem Ampfer (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*) und Bekämpfung dieser durch gezielte Applikation auf Einzelpflanzen bzw. Nester,
- keine Beregnung,
- Beibehaltung des Kleinreliefs und Verzicht auf Melioration,
- kein Grünlandumbruch sowie Verzicht auf Über-, Nach- oder Zwischensaat (Die Ausnahme bilden kleinflächige Nachsaaten auf Flächen mit erheblichen Wildschäden sowie in vegetationsfrei gewordenen Senken nach Hochwässern.),
- keine Lagerung von Düngemitteln oder Erntegut (inkl. Silageballen) auf den LRT-Flächen mit Ausnahme kurzfristiger Zwischenlagerung zum Zweck des gesammelten Abtransportes, (Empfehlung max. 14 Tage) sowie
- Vermeidung von über die Nutzung hinausgehender Befahrungen von LRT-Wiesen, z. B. zur Erreichung von Bereichen der Erholung, von Baustellen oder zur Wegabkürzung.

#### Behandlungsgrundsätze bei Mahdnutzung

- reine Mahdnutzung als optimale Nutzungsvariante,
- Erstschnitt gewöhnlich zwischen Mitte bis Ende Mai (spätestens Mitte Juni), spätere Nutzungstermine nur nach Vorweide (z. B. Winter- oder Frühjahrbeweidung mit Schafen),
- Einhaltung einer mindestens 8-wöchigen Nutzungsruhe zwischen den Nutzungen,
- kein Mulchen, d. h. Beräumung des Mahdgutes ist bei jedem Schnitt erforderlich (Ausnahmen sind bei sehr geringen Aufwüchsen des letzten Schnittes im Jahr möglich) sowie

## Behandlungsgrundsätze der FFH-Lebensraumtypen

- Schnitthöhe von mindestens 7 cm.

### Behandlungsgrundsätze bei Mähweidenutzung

- keine Beweidung der ersten Aufwüchse (außer Winterweide),
- Erstnutzung Mitte bis Ende Mai (spätestens Mitte Juni),
- Beweidung mit Rindern oder Schafen (v. a. für geringer wüchsige Flächen) unter Beachtung einer vollständigen Abschöpfung der Biomasse,
- Abschöpfung von 80 % bis 90 % der aufgewachsenen Biomasse durch Beweidung mit sich anschließenden Pflegeschnitt (z. B. als Mulchschnitt) der verbleibenden Biomasse (Sommerbeweidung),
- Einhaltung einer mindestens 8-wöchigen Nutzungsruhe zwischen den Nutzungen sowie
- Pferdebeweidung oder ausschließliche Beweidung nur fallweise (nicht zu empfehlen).

### Behandlungsgrundsätze zur Düngung

- Allgemein: P-K-Düngung (Grunddüngung) kann entzugsausgleichend (bei Nachweis von Versorgungsstufe A oder B über Bodenanalysen) als Vorratsdüngung mit der dreifachen Jahresmenge erfolgen (maximal auf Versorgungsstufe B).
- In der rezenten Überflutungsau: keine Stickstoffdüngung und keine Ausbringung von Gärresten aus Biovergärungsanlagen.
- außerhalb der rezenten Überflutungsau: keine Stickstoffdüngung auf nährstoffärmeren Ausbildungen der LRT (mit reichlich Magerkeits- und Trockenheitszeigern), Begrenzung der Stickstoffdüngung auf maximal 60 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr, Düngung (in Form von Gülle) in grasnarbenschonender Technik – auch Verwendung von Injektionstechnik möglich – jedoch keine Verfahren mit breitem Aufreißen oder Pflugstreifen sowie nur auf Flächen in den FFH-Erhaltungszuständen B und A, nicht auf Flächen im FFH-Erhaltungszustand C und E.

## LRT 9110 und LRT 9130

- Erhaltung des aktuellen Flächenumfangs des LRT,
- einzelbaumweise und zielstärkenorientierte Nutzung mit Zielstärke der Rotbuche von 70 cm BHD,
- Vorrang der natürlichen Verjüngung lebensraumtypischer Gehölzarten vor künstlicher Verjüngung,
- Verjüngung über lange Zeiträume,
- Anwendung bodenschonender Holzernte- und Verjüngungsverfahren zur Verhinderung von Bodenschäden i. S. des BBodSchG bzw. zur Erhaltung und Förderung der lebensraumtypischen Bodenvegetation (Krautschicht und Strauchschicht),
- dauerhaftes Belassen einer bemessenen Zahl von Biotop- und Altbäumen sowie Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
- Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen,
- kein Wegeneubau in den LRT,
- Erhaltung bzw. Förderung des lebensraumtypischen Gehölz- und Bodenpflanzeninventars,
- Anstreben einer Schalenwildichte, die eine Etablierung und Entwicklung des lebensraumtypischen Gehölzarteninventars sowie der Bodenvegetation nicht erheblich beeinträchtigt,
- Erhaltung von lebensraumtypischen Kleinstrukturen (z. B. Wurzelteller), gestufter Waldmäntel an Waldinnen- und Waldaußenrändern,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumtypflächen durch Bewirtschaftung anderer, auch außerhalb des Gebietes gelegener Flächen,
- Entnahme LRT-fremder Gehölzarten sowie
- keine Verwendung gentechnisch veränderter Organismen.

## LRT 9160

- Erhaltung des aktuellen Flächenumfangs des LRT,
- Gewährleistung eines ausreichenden Eichenanteils (*Quercus robur*) in der Nachfolgeneration durch geeignete Verjüngungsverfahren, dazu bei Verjüngungserfordernis kleinflächige Verfahren wählen (Femlung von 0,1 bis 0,3 ha),
- einzelbaum- bzw. gruppenweise und zielstärkenorientierte Nutzung mit Zielstärke der Eiche von 70 cm BHD,

## Behandlungsgrundsätze der FFH-Lebensraumtypen

- Vorrang der natürlichen Verjüngung lebensraumtypischer Gehölzarten vor künstlicher Verjüngung, mit Ausnahme der Eiche (vgl. Punkt 2 der Grundsätze)
- Verjüngung über lange Zeiträume,
- Anwendung bodenschonender Holzernte- und Verjüngungsverfahren zur Verhinderung von Bodenschäden i. S. des BBodSchG bzw. zur Erhaltung und Förderung der lebensraumtypischen Bodenvegetation (Krautschicht und Strauchschicht),
- dauerhaftes Belassen einer bemessenen Zahl von Biotop- und Altbäumen, Brutbäumen von Eremit und Heldbock sowie Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
- Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen,
- kein Wegeneubau in den LRT,
- Erhaltung bzw. Förderung des lebensraumtypischen Gehölz- und Bodenpflanzeninventars; (Dominanz von Stieleiche und Hainbuche; Förderung der Begleitgehölzarten u.a. auch durch Einbringen von Straucharten, dabei Verwendung von gebietsheimischem, autochthonem Pflanzmaterial gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG),
- Anstreben einer Schalenwilddichte, die eine Etablierung und Entwicklung des lebensraumtypischen Gehölzarteninventars sowie der Bodenvegetation nicht erheblich beeinträchtigt,
- Erhaltung von lebensraumtypischen Kleinstrukturen (z. B. Wurzelteller), gestufter Waldmäntel an Waldinnen- und Waldaußenrändern sowie der natürlichen Flutrinnen und –senken,
- Erhaltung und Wiederherstellung des standorttypischen Wasserregimes (keine Unterhaltung oder Verschließen von entwässernden Gräben),
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumtypflächen durch Bewirtschaftung anderer, auch außerhalb des Gebietes gelegener Flächen,
- Entnahme LRT-fremder Gehölzarten sowie
- keine Verwendung gentechnisch veränderter Organismen.

### LRT 91E0\*

- Erhaltung des aktuellen Flächenumfangs des LRT,
- einzelbaum- bzw. gruppenweise und zielstärkenorientierte Nutzung mit Zielstärke der Gemeinen Esche von 70 cm BHD und der Schwarz-Erle vom 50 cm BHD bzw. Nutzungsverzicht,
- Vorrang der natürlichen Verjüngung lebensraumtypischer Gehölzarten vor künstlicher Verjüngung,
- Verjüngung über lange Zeiträume,
- Anwendung bodenschonender Holzernte- und Verjüngungsverfahren zur Verhinderung von Bodenschäden i. S. des BBodSchG bzw. zur Erhaltung und Förderung der lebensraumtypischen Bodenvegetation (Krautschicht und Strauchschicht),
- dauerhaftes Belassen einer bemessenen Zahl von Biotop- und Altbäumen, Brutbäumen von Eremit und Heldbock sowie Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
- Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen,
- kein Wegeneubau in den LRT,
- Erhaltung bzw. Förderung des lebensraumtypischen Gehölz- und Bodenpflanzeninventars; Förderung der Begleitgehölzarten u.a. auch durch Einbringen von fehlenden Gehölzarten, dabei Verwendung von gebietsheimischem, autochthonem Pflanzmaterial gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG),
- Anstreben einer Schalenwilddichte, die eine Etablierung und Entwicklung des lebensraumtypischen Gehölzarteninventars sowie der Bodenvegetation nicht erheblich beeinträchtigt,
- Erhaltung von lebensraumtypischen Kleinstrukturen (z. B. Wurzelteller), gestufter Waldmäntel an Waldinnen- und Waldaußenrändern sowie der natürlichen Flutrinnen und –senken,
- Erhaltung und Wiederherstellung des standorttypischen Wasserregimes (keine Unterhaltung oder Verschließen von entwässernden Gräben),
- Erhaltung einer überwiegend vorhandenen naturnahen Fließgewässerdynamik,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumtypflächen durch Bewirtschaftung anderer, auch außerhalb des Gebietes gelegener Flächen,
- Entnahme LRT-fremder Gehölzarten sowie
- keine Verwendung gentechnisch veränderter Organismen.

## Behandlungsgrundsätze der FFH-Lebensraumtypen

### LRT 91F0

- Erhaltung des aktuellen Flächenumfangs des LRT,
- Gewährleistung eines ausreichenden Eichenanteils (*Quercus robur*) in der Nachfolgegeneration durch geeignete Verjüngungsverfahren, dazu bei Verjüngungserfordernis kleinflächige Verfahren wählen (Femlung von 0,1 bis 0,3 ha und/oder Kleinschirmschläge bis maximal 0,5 ha),
- einzelbaum- bzw. gruppenweise und zielstärkenorientierte Nutzung bei Eiche, Gemeiner Esche und Ruster mit einer Zielstärke von 70 cm BHD,
- Vorrang der natürlichen Verjüngung lebensraumtypischer Gehölzarten vor künstlicher Verjüngung, mit Ausnahme der Eiche (vgl. Punkt 2 der Grundsätze)
- Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten (gesellschaftstypische Haupt- u. Begleitbaumarten)
- Verjüngung über lange Zeiträume,
- Anwendung bodenschonender Holzernte- und Verjüngungsverfahren zur Verhinderung von Bodenschäden i. S. des BBodSchG bzw. zur Erhaltung und Förderung der lebensraumtypischen Bodenvegetation (Krautschicht und Strauchschicht),
- dauerhaftes Belassen einer bemessenen Zahl von Biotop- und Altbäumen, Brutbäumen von Eremit und Heldbock sowie Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
- Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen,
- kein Wegeneubau in den LRT,
- Erhaltung bzw. Förderung des lebensraumtypischen Gehölz- und Bodenpflanzeninventars bei einem Eichenanteil von mind. 10%; (Dominanz von Stieleiche, Gemeiner Esche sowie Feld- und Flatterulme, bei trockenen Ausbildungen auch Hainbuche und kleinflächig Winterlinde; Förderung der Begleitgehölzarten u.a. auch durch Einbringen von Wildobst- und Straucharten, dabei Verwendung von gebietsheimischem, autochthonem Pflanzmaterial gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG),
- Anstreben einer Schalenwildichte, die eine Etablierung und Entwicklung des lebensraumtypischen Gehölzarteninventars sowie der Bodenvegetation nicht erheblich beeinträchtigt,
- Erhaltung von lebensraumtypischen Kleinstrukturen (z. B. Wurzelteller), gestufter Waldmäntel an Waldinnen- und Waldaußenrändern sowie der natürlichen Flutrinnen und –senken,
- Erhaltung und Wiederherstellung des standorttypischen Wasserregimes (keine Unterhaltung oder Verschließen von entwässernden Gräben),
- Erhalt der überwiegend vorhandenen naturnahen Fließgewässerdynamik,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumtypflächen durch Bewirtschaftung anderer, auch außerhalb des Gebietes gelegener Flächen,
- Entnahme LRT-fremder Gehölzarten sowie
- keine Verwendung gentechnisch veränderter Organismen.



## Behandlungsgrundsätze der Tierarten nach Anhang II

### 1037: Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

- keine Ausbaumaßnahmen (Begradigung, Uferverbau o. ä.) an der Elbe
- Sicherung der Larvalhabitate der Art (sandige Uferbereiche) bei erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen (keine Lagerung bzw. Überschüttung mit Schottermaterial)
- Unterbindung der weiteren Sohlvertiefung und damit verbunden der Absenkung des Wasserspiegels der Elbe

### 1083: Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

- Sicherung des hohen Altholzanteiles der Waldbestände (BfN-Code 2.4.1.),
- Erhalt von Saftbäumen, stehendem und liegendem Totholz (v.a. an besonnten Standorten), sowie abgängigen Eichen (BfN-Code 2.4.2., 2.4.2.3.),
- Belassen von Baumstubben als Brutsubstrat (BfN-Code 2.4.4.),
- Freistellen eingewachsener Altbäume (BfN-Code 2.4.7.),
- lokale Wiedereinführung der historischen Mittelwaldbewirtschaftung (BfN-Code 2.6.3.),
- Sicherung der Solitäreichenbestände durch Erhalt bis zum Zerfall und kontinuierliche Verjüngung in Eichenquartieren (BfN-Code 12.3.1.),
- Niedrighalten der Schwarzwilddichte (BfN-Code 3.2.4.),
- Umsetzen bzw. Umlagern absterbender Stämme oder Stammteile, die im Zuge der Verkehrssicherungspflicht beseitigt werden müssen (BfN-Code 2.4.5.)

### 1084: \*Eremit (*Osmoderma eremita*)

- Erhalt aller bekannten oder bekannt werdenden Brutbäume (i.d.R. zugleich Biotopbäume),
- Sicherung des hohen Altholzanteiles der Waldbestände (BfN-Code 2.4.1.),
- Erhalt von stehendem und liegendem Totholz sowie abgängigen Eichen (BfN-Code 2.4.2.),
- Freistellen eingewachsener Altbäume (BfN-Code 2.4.7.),
- lokale Wiedereinführung der historischen Mittelwaldbewirtschaftung (BfN-Code 2.6.3.),
- Sicherung der Solitäreichenbestände durch Erhalt bis zum Zerfall und kontinuierliche Verjüngung in Eichenquartieren (BfN-Code 12.3.1.),
- Niedrighalten der Schwarzwilddichte (BfN-Code 3.2.4.)

### 1088: Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

- Erhalt aller bekannten oder bekannt werdenden Brutbäume (i.d.R. zugleich Biotopbäume),
- Sicherung des hohen Altholzanteiles der Waldbestände (BfN-Code 2.4.1.),
- Erhalt von stehendem und liegendem Totholz sowie abgängigen Eichen vor allem an besonnten Standorten (BfN-Code 2.4.2., 2.4.2.3.),
- Freistellen eingewachsener Altbäume (BfN-Code 2.4.7.),
- lokale Wiedereinführung der historischen Mittelwaldbewirtschaftung (BfN-Code 2.6.3.),
- Sicherung der Solitäreichenbestände durch Erhalt bis zum Zerfall und kontinuierliche Verjüngung in Eichenquartieren (BfN-Code 12.3.1.)

### 1096: Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Vermeidung des Einleitens von Schad- und Nährstoffen (BfN-Code 4.4.7.),
- Vermeidung von Wasserbaumaßnahmen, die Einfluss auf das Sohlsubstrat haben,
- keine Ausbaumaßnahmen an den Gewässern (Begradigung, Uferverbau o. ä.),
- keine Bewirtschaftung angrenzender Flächen bis an den Gewässerrand (Gewässerrandstreifen) bzw. nur extensive Nutzung (BfN-Code 4.8.),
- schonende Gewässerunterhaltung ohne Entnahme des aeroben Bodensubstrats

### 1099: Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

- Sicherung des frei fließenden Stromes ohne Querverbauungen (ökologische Durchgängigkeit) und mit naturnaher Gewässermorphologie,
- Vermeidung des Einleitens von Schad- und Nährstoffen (BfN-Code 4.4.7.)

### 1106: Lachs (*Salmo salar*)

- Sicherung des frei fließenden Stromes ohne Querverbauungen (ökologische Durchgängigkeit) und mit naturnaher Gewässermorphologie,

## Behandlungsgrundsätze der Tierarten nach Anhang II

- Vermeidung des Einleitens von Schad- und Nährstoffen (BfN-Code 4.4.7.).

### **1124: Weißflossengründling (*Gobio albipinnatus*, Syn. *Romanogobio belingi*)**

- Sicherung des frei fließenden Stromes ohne Querverbauungen (ökologische Durchgängigkeit) und mit naturnaher Gewässermorphologie,
- Sicherung flach überströmter Kiesgründe durch Vermeidung der Verschlammung der Bühnenfelder durch Sedimenteintrag, v. a. durch Vermeidung des Einleitens von Schad- und Nährstoffen (BfN-Code 4.4.7.).

### **1130: Rapfen (*Aspius aspius*)**

- Sicherung des frei fließenden Stromes ohne Querverbauungen (ökologische Durchgängigkeit) und mit naturnaher Gewässermorphologie,
- Sicherung flach überströmter Kiesgründe durch Vermeidung der Verschlammung der Bühnenfelder durch Sedimenteintrag, v. a. durch Vermeidung des Einleitens jeglicher Schad- und Nährstoffe (BfN-Code 4.4.7.),
- Erhaltung der Verbindung der angebundenen Altarme und Gerinne mit dem Strom.

### **1134: Bitterling (*Rhodeus amarus*)**

- Erhaltung flacher Gewässerabschnitte mit weichen steinfreien Bodengründen ohne Schlammauflagen,
- Bei Grundräumung von Gewässern ist sicherzustellen, dass entnommene Großmuscheln wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden,
- Vermeidung des Einleitens bzw. Diffuseintrages von Schad- und Nährstoffen (BfN-Code 4.4.7.),
- keine Bewirtschaftung angrenzender Flächen bis an den Gewässerrand (Gewässerrandstreifen) bzw. nur extensive Nutzung (BfN-Code 4.8.),
- Erhaltung submerser Wasserpflanzenbestände als deckungsreiches Habitat für Jungfische,
- kein Besatz mit Nutz-, insbesondere Raubfischen (BfN-Code 5.4.7.).

### **1145: Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

- Erhaltung flacher Gewässerabschnitte mit weichen Schlammauflagen,
- Durchführung notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen in Gräben abschnittsweise in 3-5-jährigen Abständen (BfN-Code 4.6.4./ 4.6.5.),
- keine weitere Vertiefung der Fließgewässer,
- Bei Grundräumung ist sicherzustellen, dass entnommene Substrate auf Vorkommen von Schlammpeitzgern geprüft werden und gefundene Tiere in das Gewässer zurück gesetzt werden,
- keine Ausbaumaßnahmen an den Gewässern (Begradigung, Uferverbau o. ä.),
- keine Bewirtschaftung angrenzender Flächen bis an den Gewässerrand (Gewässerrandstreifen) bzw. nur extensive Nutzung (BfN-Code 4.8.).

### **1149: Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**

- Erhaltung flacher Gewässerabschnitte mit weichen steinfreien Bodengründen ohne Schlammauflagen,
- Vermeidung des Einleitens bzw. Diffuseintrages von Schad- und Nährstoffen (BfN-Code 4.4.7.),
- schonende Durchführung notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen in Gräben (BfN-Code 4.6.6.),
- keine weitere Vertiefung der Fließgewässer,
- bei Grundräumung ist sicherzustellen, dass entnommene Substrate auf Vorkommen von Steinbeißern geprüft werden und gefundene Tiere in das Gewässer zurück gesetzt werden,
- keine Ausbaumaßnahmen an den Gewässern (Begradigung, Uferverbau o. ä.),
- keine Bewirtschaftung angrenzender Flächen bis an den Gewässerrand (Gewässerrandstreifen) bzw. nur extensive Nutzung (BfN-Code 4.8.).

### **1166: Kammolch (*Triturus cristatus*) und 1188: Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

#### **Laichgewässer**

- Erhalt der natürlichen Auendynamik zur Sicherung einer ausreichend langen Wasserführung der Laichgewässer,
- Vermeidung eines weiteren technischen Ausbaus der Elbe (keine Veränderung des standorttypischen Wasserregimes durch Dammbauten, Flussvertiefungen, Begradigungen, Ufersicherungen) zur Verhinderung weiterer Grundwasserabsenkungen,
- notwendige Sanierungen der Deiche unter maximaler Schonung deichnah gelegener Gewässer (auch außerhalb der Gebietsgrenze),

## Behandlungsgrundsätze der Tierarten nach Anhang II

- keine Verfüllung von Gewässern,
- keine fischereiwirtschaftliche und Angelnutzung der Gewässer,
- Verbot von Fischbesatz.

### **Landlebensraum**

- Vermeidung einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im näheren Umfeld der Gewässer (BfN-Code 4.8.),
- Erhalt/Schaffung von mindestens 10 m breiten Gewässerrandstreifen, die nur sehr extensiv genutzt werden (später Schnitt im Herbst oder in mehrjährigen Abständen (ganzjährig), keine Düngung und Pestizidanwendung, auch Beweidung möglich),
- Erhalt von Feldgehölzen, Baumgruppen und Solitärbäumen in der offenen Landschaft,
- keine weitere Zerschneidung des Gebietes durch Fahrwege oder Straßen.

### im Fall von Grünlandnutzung:

- kein Umbruch in Acker,
- möglichst extensive Mahdnutzung an Stelle von Beweidung,
- falls Beweidung, dann nur extensiv und möglichst nur außerhalb der Hauptlachzeit (April-Mai),
- Auskoppelung von Gewässern, Nassstellen, Flutrinnen und deren Staudensäumen (Vermeidung von Tritt- und Fraßschäden),
- keine entwässernden Maßnahmen im Bereich der Habitate.

### im Fall von Ackernutzung:

- möglichst Umwandlung in Dauergrünland,
- Verzicht auf Ausbringung von Flüssig- und mineralischen Düngern sowie von Gülle im Randbereich der Gewässer (Mindestbreite 10 m),
- bevorzugter Anbau erosionsmindernder Fruchtarten (kein Mais, keine Hack- und Hülsenfrüchte).

### **1308: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)**

- Sicherung eines hohen Altholzanteiles der Waldbestände (BfN-Code 2.4.1.),
- Belassen vorhandenen Totholzes (BfN-Code 2.4.2.),
- Sicherung der Dichte insbesondere starker Höhlenbäume im Bestand (BfN-Code 2.4.3.),
- Sicherung von Saumstrukturen (BfN-Code 2.4.9.),
- Verzicht auf Biozideinsatz in der Forstwirtschaft zur Gewährleistung eines ausreichenden und unbelasteten Nahrungsdargebotes (BfN-Code 2.2.5.),
- keine Holzernte innerhalb der Vegetationsperiode (1. April bis 31. Oktober) und nur nach vorheriger Kontrolle zu fällender Bäume auf Fledermausquartiere entsprechend Bewirtschaftungsplan (jährlicher Einschlag),
- keine weitere Zerschneidung der unzersiedelten Kulturlandschaft (z.B. durch Stromleitungen oder Straßen).

### **1324: Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

- Sicherung eines hohen Altholzanteiles der Waldbestände (BfN-Code 2.4.1.),
- Belassen vorhandenen Totholzes (BfN-Code 2.4.2.),
- Verzicht auf Biozideinsatz in der Forstwirtschaft zur Gewährleistung eines ausreichenden und unbelasteten Nahrungsdargebotes (BfN-Code 2.2.5.),
- keine Holzernte innerhalb der Vegetationsperiode (1. April bis 31. Oktober) und nur nach vorheriger Kontrolle zu fällender Bäume auf Fledermausquartiere entsprechend Bewirtschaftungsplan (jährlicher Einschlag),
- keine weitere Zerschneidung der unzersiedelten Kulturlandschaft (z.B. durch Stromleitungen oder Straßen).

### **1337: Biber (*Castor fiber*)**

- Erhalt bzw. Mehrung der Weichholzaunenbestände (FFH-LRT \*91E0) durch Zulassen von Gehölzaufwuchs (nur LR-typische Gehölzarten) in Uferbereichen (ggf. Pflanzungen von Weichhölzern, bes. Weiden, dabei nur Pflanzung von LRT- typischen Gehölz- und Weidenarten!),
- keine Bewirtschaftung angrenzender Flächen bis an den Gewässerrand (Gewässerrandstreifen!) bzw. nur extensive Nutzung (BfN-Code 4.8.),

## Behandlungsgrundsätze der Tierarten nach Anhang II

- keine Ausbaumaßnahmen an den Gewässern (Begradigung, Uferverbau o. ä.),
- keine weitere Zerschneidung der unzersiedelten Kulturlandschaft (z.B. durch Wege oder Straßen),
- Neuanlage von Biberrettungshügeln und Erhöhung zu niedriger vorhandener Biberrettungshügel. Hierzu kann Material verwendet werden, welches bei der Absenkung von Wegdämmen in Flutrinnen oder dem Ausschleichen von Senken anfällt (BfN-Code 11.1.).

### **1355: Fischotter (*Lutra lutra*)**

- keine Bewirtschaftung angrenzender Flächen bis an den Gewässerrand (Gewässerrandstreifen!) bzw. nur extensive Nutzung (BfN-Code 4.8.),
- keine weitere Zerschneidung der unzersiedelten Kulturlandschaft (z.B. durch Wege oder Straßen),
- keine Ausbaumaßnahmen an den Gewässern (Begradigung, Uferverbau o. ä.),
- keine Raubwildbejagung mit Totschlagfallen und/oder Schusswaffen im Einzugsbereich der Gewässer (Verwechslungsgefahr!) (BfN-Code 3.1.).

## Behandlungsgrundsätze für die wertgebenden Brutvogelarten

### Regelungen und Maßnahmen in der Offenlandschaft

- Erhalt des vorhandenen Extensivgrünlandes
- Kein Extensivgrünlandumbruch und Umwandlung von Grünland in Saatgras- oder Ackerland
- Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland
- Keine Ausbringung von Rodentiziden
- Mosaikartige Aufteilung (Staffelung) der Mahdtermine
- Erhalt vorhandener Säume entlang von Wegen, Gräben sowie Wald- u. Gehölzrändern
- Keine Umwandlung von Ackerflächen in Kurzumtriebsplantagen
- Vermeidung des Belassens von Erntebindegarn in der offenen Landschaft

### Maßnahmen in Gehölzen, Wäldern und Forsten einschließlich Jagd

- Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen
- Reduzierung der Prädation durch intensive Bejagung von v.a. Fuchs, Marderhund, Waschbär und Schwarzwild

### Regelungen an Gewässern

- Erhalt aller Wasserröhrichte (**Schutz nach §30 BundesNatSchG**)
- keine Düngung (einschließlich Gülle, Jauche und Klärschlamm) auf Gewässerrandstreifen (**Schutz nach §3 (6) DüV**)\*
- Sicherung einer guten Wasserqualität durch Verhinderung von Abwassereinleitungen (rasche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen)

## Behandlungsgrundsätze für die wertgebenden Zug- und Rastvogelarten

- Verzicht auf Gänsebejagung
- Verzicht auf Bleimunition bei der sonstigen Jagd

## Artspezifische Behandlungsgrundsätze Brut- und Gastvogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

### Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhalt aller Nahrungshabitate im Gebiet (v. a. extensiv genutztes Grünland mit ganzjährig hohen Wasserständen) (11.10.)
- Belassen mind. 5 m breiter Reststreifen in allen großflächigen Grünlandbereichen mit mehrfacher Mahd in zentralen Bereichen der Schläge (je nach Schlagbreite aller 80 bis 100 m) bis zum nächsten Mahdtermin, so dass beim ersten Schnitt 5% der Fläche ungemäht bleiben. Die Lage der Altgrasstreifen kann dann bei jedem Nutzungsgang wechseln (mindestens jährlich).
- Erhalt aller bekannten Nistplätze in der Umgebung des EU SPA.

### Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- Sicherung des aktuellen Nistplatzes gemäß §28 NatSchG LSA\*
- Vermeidung von Störungen am Brutplatz gemäß §28 NatSchG LSA\*
- Brutplatzmonitoring durch max. 1 Horstbetreuer.

\*Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Art dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum (Mitte März – Ende Juli)

in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden

### Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen zwischen Anfang Mai und Mitte August.

### Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Vermeidung von Störungen (z. B. Freizeitnutzung durch Angler, Jagdausübung) an den Brutgewässern zur Balz- und Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli) (6.1.6.)

### **Rotmilan (*Milvus milvus*)**

- Erhalt aller bekannten Horstbäume (2.4.3.) gemäß § 28 NatSchG LSA\*
- Vermeidung von Störungen am Brutplatz gemäß §28 NatSchG LSA\*
- häufiger Anbau von Sommerkulturen (insbesondere Sommergetreide) auf den ackerbaulich genutzten Flächen des EU SPA
- Beibehaltung/Förderung extensiver Weideviehhaltung (11.10.).

\*Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Art dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum (Mitte März – Ende Juli)

in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden

### **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

- Erhalt aller bekannten Horstbäume (2.4.3.)
- keine forstlichen Arbeiten in Horstnähe von Mitte März bis Mitte Juli (11.2.1.)
- häufiger Anbau von Sommerkulturen (insbesondere Sommergetreide) auf den ackerbaulich genutzten Flächen des EU SPA
- Beibehaltung/Förderung extensiver Weideviehhaltung (11.10.).

### **Seeadler (*Pandion haliaetus*)**

- Sicherung der aktuellen Nistplätze gemäß §28 NatSchG LSA\*
- Vermeidung von Störungen am Brutplatz gemäß §28 NatSchG LSA\*
- Brutplatzmonitoring durch max. 1 Horstbetreuer.

\*Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Art dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum (Mitte März – Ende Juli)

in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden

### **Wanderfalke (*Falco peregrinus*)**

- Sicherung des aktuellen Nistplatzes gemäß §28 NatSchG LSA\*
- Vermeidung von Störungen am Brutplatz gemäß §28 NatSchG LSA\*
- Brutplatzmonitoring durch max. 1 Horstbetreuer
- Ausbringen von (Baumbrüter)Nisthilfen an geeigneten Stellen.

\*Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Art dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum (Mitte März – Ende Juli)

in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden

### **Kranich (*Grus grus*)**

- Sicherung der aktuellen Nistplätze gemäß § 28 NatSchG LSA\*
- Vermeidung von Störungen am Brutplatz gemäß § 28 NatSchG LSA\*

\*Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Art dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum (Mitte März – Ende Juli)

in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden

### **Wachtelkönig (*Crex crex*)**

- keine Mahd oder Beweidung von zur Brutzeit vom Wachtelkönig besiedelten Grünlandflächen (Ausweisung von Nestschutz zonen von ca. 200 x 200 m um Standorte rufender Männchen) und Staudenfluren von Mitte Mai bis Ende August; dazu sind Vereinbarungen mit den jeweiligen Landnutzern notwendig (BfN-Code 1.2.1.6. und 11.2.6.)

- Zeitig (ab Mai) besiedelte Flächen können in Absprache mit dem Gebietsbetreuer bereits nach der 1. Brut ab Mitte Juli gemäht werden, sofern die Grünlandvegetation auf benachbarten, früher gemähten Grünlandflächen wieder Aufwuchshöhen von mind. 30 cm aufweist. Da beim Wachtelkönig regelmäßig Zweitbruten oder Ersatzbruten ausgemähter Paare auch ab Ende Juni bis Anfang August vorkommen (Südbeck et al. 2005), müssen bei Mahd der vom Wachtelkönig besiedelten Flächen im Umfeld Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.
- unvermeidliche Mahd in besetzten Wachtelkönigrevieren von innen nach außen, in geringer Bearbeitungsgeschwindigkeit (maximal 5 km/h) bei Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm zur Vermeidung von Jungvogelverlusten (1.3.2.; 1.2.1.9.), möglichst unter Mahdbegleitung durch den Gebietsbetreuer zur Minimierung von Verlusten
- Belassen ungemähter Reststreifen bei Grünlandmahd bis Ende August (1 - 3 Streifen je Schlag, mind. 5 m breit) (1.2.1.11).

#### **Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)**

- Erhalt von Sand- und Kiesbänken in den Bühnenbereichen der Elbe
- keine Baumaßnahmen an der Elbe und keine Bühnenschotterung zur Brutzeit (Ende April bis Ende August)
- Verbot der Freizeitnutzung (z.B. durch Baden, Angler, Boottouristen, Hundehalter) an bekannt werdenden Brutplätzen zur Brutzeit (von Anfang April bis Ende August).

#### **Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

- Ausgrenzung der Gewässer mit Steiluferbereichen von der Weidenutzung
- Vermeidung von Uferbebauung
- Erhalt von Wurzeltellern umgestürzter Bäume.

#### **Grauspecht (*Picus canus*)**

- Belassen und/oder Anreichern von Biotopbäumen im bemessenen Umfang, siehe Maßnahmenplanung Anhang 3 (BfN-Code 2.4.1.)
- in Habitatflächen mit Dominanz junger und mittelalter Bestände Belassen aller Altbäume mit einem Mindestalter von 150 Jahren (BfN-Code 2.4.1.)
- Belassen von liegendem und stehendem Totholz im bemessenen Umfang, siehe Maßnahmenplanung Anhang 3 (2.4.2.)
- lange Verjüngungszeiträume (Endnutzungszeitraum mind. 30 Jahre) zur Sicherung eines gleichbleibend hohen Altholzanteils (BfN-Code 2.2.2.3.)
- Verzicht auf Insektizideinsatz in den Habitatflächen (2.2.5.).

#### **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

- Belassen und/oder Anreichern von Biotopbäumen im bemessenen Umfang, siehe Maßnahmenplanung Anhang 3 (BfN-Code 2.4.1.)
- in Habitatflächen mit Dominanz junger und mittelalter Bestände Belassen aller Altbäume mit einem Mindestalter von 150 Jahren (BfN-Code 2.4.1.)
- Belassen von liegendem und stehendem Totholz im bemessenen Umfang, siehe Maßnahmenplanung Anhang 3 (2.4.2.)
- lange Verjüngungszeiträume (Endnutzungszeitraum mind. 30 Jahre) zur Sicherung eines gleichbleibend hohen Altholzanteils (BfN-Code 2.2.2.3.)
- Verzicht auf Insektizideinsatz in den Habitatflächen (2.2.5.)
- Freistellen eingewachsener Altbäume (BfN-Code 2.4.7.).

#### **Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)**

- Erhalt aller Alteichen mit einem Mindestalter von 250 Jahren (BfN-Code 2.4.1.)\*
- Erhalt aller Alteschen und Altulmen mit einem Mindestalter von 180 Jahren (BfN-Code 2.4.1.)\*
- Belassen und/oder Anreichern von Biotopbäumen (insbes. Stieleichen) im bemessenen Umfang, siehe Maßnahmenplanung Anhang 3 (BfN-Code 2.4.1.)\*
- in Habitatflächen mit Dominanz junger und mittelalter Bestände Belassen aller Alteichen mit einem Mindestalter von 150 Jahren (BfN-Code 2.4.1.)\*
- Belassen von liegendem und stehendem Totholz im bemessenen Umfang, siehe Maßnahmenplanung Anhang 3 (2.4.2.)
- lange Verjüngungszeiträume (Endnutzungszeitraum mind. 30 Jahre) zur Sicherung eines gleichbleibend hohen Altholzanteils (BfN-Code 2.2.2.3.)
- Erhalt des hohen Stieleichenanteils in den Wäldern

- in Beständen ab 80 Jahren mit Eichenanteilen keine Holzernte innerhalb der Brutperiode (15. Februar bis 15. Juli)
- Verzicht auf Insektizideinsatz in den Habitatflächen (2.2.5.)
- Freistellen eingewachsener Altbäume (BfN-Code 2.4.7.)
- lokale Wiedereinführung der historischen Mittelwaldbewirtschaftung (BfN-Code 2.6.3.)
- Sicherung der Solitäreichenbestände durch Erhalt bis zum Zerfall und kontinuierliche Verjüngung in Eichenquartieren (BfN-Code 12.3.1.).

\*In Gebietsteilen, in denen jüngere Waldbestände dominieren, ermöglichen die dann regelmäßig an den Waldrändern oder auf den angrenzenden Offenflächen vorhandenen Alteichen (vielfach „Uralteichen“) eine Besiedlung.

Die Alteichen, aber auch sehr alte Eschen mit grober Borke werden dann auch aus entfernteren Revieren gezielt zum Nahrungserwerb angefliegen.

#### **Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)**

- weitgehender Erhalt der Schlehen-, Weißdorn- und Rosengebüsche
- möglichst vollständiger Verzicht auf Insektizide (BfN-Code 1.5.1.1.)
- Erhaltung bzw. Schaffung dornstrauchreicher Waldmäntel an Waldinnen- und Waldaußenrändern
- Neuanlage von Solitäreichenquartieren auf ausgedehnten gehölzarmen Grünlandflächen.

### **Artspezifische Handlungsgrundsätze für sonstige wertgebende Brutvogelarten**

#### **Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Flusssuferläufer (*Actitis hypoleucos*)**

- Erhalt von Sand- und Kiesbänken in den Buhnenbereichen der Elbe
- keine Baumaßnahmen an der Elbe und keine Buhnenschotterung zur Brutzeit (Anfang April bis Ende August)
- Verbot der Freizeitnutzung (z.B. durch Baden, Angler, Boottouristen, Hundehalter) an bekannt werdenden Brutplätzen zur Brutzeit (von Anfang April bis Ende Juli).

#### **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

- Belassen mind. 5 m breiter Reststreifen in allen großflächigen Grünlandbereichen mit mehrfacher Mahd in zentralen Bereichen der Schläge (je nach Schlagbreite aller 80 bis 100 m) bis zum nächsten Mahdtermin, so dass beim ersten Schnitt 5% der Fläche ungemäht bleiben. Die Lage der Altgrasstreifen kann dann bei jedem Nutzungsgang wechseln (mindestens jährlich). (BfN-Code 1.2.1.11.)
- Jährliches Monitoring zur Ermittlung der Brutreviere der Art durch Gebietsbetreuer, insbesondere auf den ausgewiesenen Habitatflächen (ab Mitte März)

#### im Falle von Kiebitzbrutvorkommen:

- kein Schleppen und/oder Walzen von Anfang April bis Mitte August (1.6.3.)
- auf Flächen mit begründetem Brutverdacht oder Brutplatznachweis 1. Mahd nicht vor Mitte Juni (1.2.1.6.).
- Beweidung mit max. 1,4 GVE/ha generell möglich, dabei jedoch nach Möglichkeit engere Brutreviere auskoppeln bzw. erst zuletzt beweiden (z.B. bei Umtriebsweide)

#### im Falle unvermeidlicher Mahd in besetzten Kiebitzrevieren:

- Mahd von innen nach außen (1.6.)
- Mahdgeschwindigkeit max. 5 km/h mit maximal 1 Mähwerk bis 3 m Breite bei Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 7 möglichst 10 cm zur Vermeidung von Jungvogelverlusten (1.2.1.9.)

#### **Uferschwalbe (*Riparia riparia*)**

- Erhalt von Uferabbrüchen an den Gewässern des Gebietes
- keine Baumaßnahmen an der Elbe und keine Buhnenschotterung zur Brutzeit (Anfang April bis Ende August)
- Verbot der Freizeitnutzung durch Angler, Boottouristen und Hundehalter an bekannt werdenden Brutplätzen zur Brutzeit (von Anfang April bis Ende August).